



2017.04408

**LE CONSEIL D'ETAT
DER STAATSRAT**

**PLANGENEHMIGUNG
BETREFFEND DIE FESTLEGUNG DER GEWÄSSERRÄUME**

**DER EHEMALIGEN GEMEINDE BLITZINGEN
(HEUTE TEIL DER GEMEINDE GOMS)**

I. Eingesehen

- das Aufgedossier „Gewässerräume Gemeinde Blitzingen“ vom 23. November 2016 mit dem darin enthaltenen Plan „Gewässerräume“, im Massstab 1:2'500/1:1'000, den „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers“, dem Technischen Bericht sowie den übrigen in jenem Dossier enthaltenen Pläne und Unterlagen;
- die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 48 vom 25. November 2016;
- die Eingabe der ehemaligen Gemeinde Blitzingen (heute Teil der Gemeinde Goms) vom 29. Dezember 2016, mit welcher diese die Pläne und Unterlagen zur Homologation durch den Staatsrat eingereicht und zudem bestätigt hat, dass das Aufgedossier ordentlich öffentlich aufgelegt worden ist und keine Einsprachen eingereicht worden sind;
- den Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG), die Art. 41a ff. der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV), die Art. 1, 5, 6 und 13 des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau vom 15. März 2007 (kWBG) sowie die Art. 189 und 214 des kantonalen Strassengesetzes vom 3. September 1965 (StrG);
- das Gesetzes des Kantons Wallis über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG) und das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar);
- das vom instruierenden Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRDVBU; heute Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt, VRDMRU) am 9. Januar 2017 eröffnete Vernehmlassungsverfahren bei den interessierten kantonalen Dienststellen und die dabei eingereichten Vormeinungen der:
 - Dienststelle für Wald und Landschaft (13. Januar 2017),
 - Dienststelle für Umweltschutz (20. Januar 2017),
 - Dienststelle für Landwirtschaft (23. Januar 2017),
 - Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (25. Januar 2017),
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere (9. Februar 2017),
 - Dienststelle für Raumentwicklung (21. März 2017);
- die übrigen Akten.

II. Erwägend

1. Verfahren

- 1.1** Der Bund hat in Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes bestimmt, dass der Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen ist, der erforderlich ist für die Gewährleistung folgender

Funktionen (Gewässerraum; GWR): die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Den Übergangsbestimmungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zur Änderung vom 4. Mai 2011 kann entnommen werden, dass der Gewässerraum bis zum 31. Dezember 2018 festzulegen ist. Der Kanton Wallis hat in Art. 13 kWBG das erforderliche Verfahren zur Bestimmung des Gewässerraums (GWR) geregelt.

- 1.2 Gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG obliegt die Bestimmung des GWR für ein oberirdisches Gewässer den Gemeinden für diejenigen Gewässer, die ihnen gehören (vgl. Art. 6 Bst. b kWBG). Bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, ist die Bestimmung des Gewässerraumes unter den Parteien abzusprechen. Vorliegend geht es um die Festlegung der Gewässerräume der kommunalen Gewässer, welche sich auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blitzingen befinden (heute Teil der Gemeinde Goms) und für welche folglich jene Gemeinde zuständig war, um das Homologationsgesuch zu stellen (detaillierter zu den einzelnen Gewässer, die im vorliegenden Entscheid behandelt werden, siehe nachfolgend unter Ziffer 2. Tragweite des Projektes).
- 1.3 Der Art. 13 Abs. 4 kWBG legt fest, dass der Gewässerraum für ein oberirdisches Gewässer in Form von Plänen und Vorschriften bestimmt wird, welche die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Im vorliegenden Fall enthält das Auflagedossier die von der Gesetzgebung verlangten Dokumente. In Bezug auf die Vorschriften ist festzuhalten, dass diesen keine eigene Tragweite zukommt. Sie übernehmen vielmehr die gesetzlichen Bestimmungen des Bundes (insbesondere Art. 41c GSchV), welche umfassend die Gestaltungs- und Bewirtschaftungsmöglichkeiten innerhalb des Gewässerraums regeln.
- 1.4 Die erforderlichen Unterlagen werden in der Standortgemeinde öffentlich aufgelegt. Anmerkungen und begründete Einsprachen können während 30 Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden. Die Gemeinde überweist den Planentwurf mitsamt Bemerkungen und Einsprachen und zusammen mit ihrer Vormeinung an das Departement (Art. 13 Abs. 4 kWBG). Im vorliegenden Fall wurde das Projekt während 30 Tagen öffentlich aufgelegt, sodass für jede betroffene Person die Möglichkeit bestand, allenfalls nach eigenem Gutdünken Einsprache zu erheben oder Anmerkungen zum Projekt einzureichen. Innert der gesetzlichen Frist wurden keine Einsprachen hinterlegt.
- 1.5 Nach Anhörung insbesondere der mit dem Wasserbau beauftragten Dienststelle sowie der für den Umweltschutz, die Fischerei, die Wildtiere, die Raumplanung, die Natur und die Landwirtschaft zuständigen Dienststellen entscheidet der Staatsrat über die Einsprachen und genehmigt die Pläne mit den zugehörigen Vorschriften (Art. 13 Abs. 5 kWBG). Im vorliegenden Fall ist daher der Staatsrat zuständig, um über das Gesuch zu entscheiden.

2. Tragweite des Projektes

- 2.1 In ihrer Eingabe vom 29. Dezember 2016 beantragt die ehemalige Gemeinde Blitzingen (heute Teil der Gemeinde Goms) die Homologation der Gewässerräume der sich auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Gewässer durch den Staatsrat. Dem Auflagedossier kann entnommen werden, dass für die folgenden fünf Gewässer der GWR bestimmt worden ist: Schwarze Brunne, Wilerbach, Bächji, Spissbach und Schmalibach. Nachfolgend geht es daher um die Frage, ob der Staatsrat die ausgeschiedenen GWR für die fünf vorerwähnten Gewässer, die in den entsprechenden Plänen festgehalten wurden, genehmigen kann.
- 2.2 Nicht Teil der vorliegenden Plangenehmigung bildet der Hilpersbach, dessen Gewässerraum im Rahmen des diesbezüglichen Lawinen- und Murgangschutzprojektes bestimmt wird. Die öffentliche Auflage und die Behandlung des Gewässerraums jenes Baches werden im Zusammenhang mit jenem Projekt separat erfolgen. Zudem geht aus dem Technischen Bericht des Auflagedossiers hervor, dass für den Schlund und den Chrimpebach auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet worden ist (nicht im kantonalen Inventar der öffentlichen Oberflächengewässer, bzw. vollständig im Wald).
- 2.3 Ebenfalls nicht im Rahmen des vorliegenden Projektes ist der Gewässerraum der Rhone (soweit sich die Rhone auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blitzingen befindet) zu beurteilen. Die

Festlegung des Gewässerraums der Rhone obliegt dem Kanton (siehe Art. 13 Abs. 3 Bst. a kWBG). Der provisorische Gewässerraum der Rhone (im R3-Projekt Rhone-Freiraum genannt) ist aber immerhin zur Orientierung in den Planbeilagen B3 des Dossiers enthalten.

- 2.4 Besonders zu beachten sind jeweils jene Gewässer, welche die Grenze zu Nachbargemeinden bilden, da der Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG bestimmt, dass bei Gewässern, welche die Grenze zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bilden, die Bestimmung des GWR unter den Parteien abzusprechen ist. Aus den Dossierunterlagen kann entnommen werden, dass diesbezüglich die folgenden Gewässer zu erwähnen sind:
- a) in Bezug auf die ehemalige Nachbargemeinde Grafschaft: einzig der Spissbach (wie bereits oben erwähnt bildet der Hilperschbach, auf Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinden Blitzingen und Grafschaft, nicht Gegenstand des vorliegenden Entscheides);
 - b) in Bezug auf die ehemalige Nachbargemeinde Niederwald: einzig der Schwarze Brunne (wie oben dargelegt wurde, befindet sich der Chrimpebach, auf Gemeindegebiet der ehemaligen Gemeinden Niederwald und Blitzingen, vollständig im Wald, sodass auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet worden ist).

Es versteht sich von selbst, dass mit dem vorliegenden Entscheid einzig die Gewässerräume des Spissbachs und des Schwarze Brunne in dem Umfang genehmigt werden, als dass sich diese auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blitzingen befinden (zumal das vorliegende Projekt auch einzig auf jener Gemeinde öffentlich aufgelegt worden ist). Allerdings hat die Gemeinde Blitzingen die geforderte Absprache mit den ehemaligen Nachbargemeinden Niederwald und Grafschaft vorgenommen, befinden sich doch die entsprechenden Einverständniserklärungen jener beiden ehemaligen Nachbargemeinden im Dossier.

- 2.5 Betreffend die im vorliegenden Plangenehmigungsentscheid zu behandelnden fünf Gewässer der Gemeinde Blitzingen ist festzuhalten, dass die beantragten GWR dieser Gewässer im Plan „Gewässerräume“, Massstab 1:2'500/1:1'000, Plan Nr. 30046-08-S015, vom 22. November 2016 abgebildet werden. Dieser Plan ist dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Daneben enthält das Auflagedossier noch einen Technischen Bericht sowie diverse weitere Pläne und Unterlagen, welche dem Staatsrat nicht zum Entscheid vorzulegen sind. Sie dienen vielmehr als zusätzliche Informationen allen Betroffenen, stellen umfassend die Herleitung der beantragten GWR dar und liefern nachvollziehbare Begründungen für die diesbezüglichen Anträge. Gestützt auf die oben stehenden Ausführungen (siehe Ziffer 1.3) werden im vorliegenden Fall auch die „Vorschriften zur Festlegung von Eigentumsbeschränkungen im Gewässerraum eines oberirdischen Gewässers“, Plan Nr. 30046-03-004-DH, vom 3. November 2016, dem Staatsrat nicht zur Genehmigung unterbreitet, da sich diese Beschränkungen vielmehr direkt aus den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Bundes ergeben (ein entsprechender Hinweis wird aber im Dispositiv dieses Entscheides integriert). Dabei wird berücksichtigt, dass die auch für den Kanton Wallis direkt anwendbaren Bestimmungen der GSchV des Bundes in der Zwischenzeit (nach der öffentlichen Auflage der Vorschriften) revidiert worden sind.
- 2.6 Dem Technischen Bericht des Auflagedossiers kann im Detail entnommen werden, welche Datengrundlagen, Pläne und Unterlagen das beauftragte Ingenieurbüro verwendet hat, um die natürliche und die effektiv bestehende Gerinnesohlenbreite für jedes der fünf erwähnten Gewässer zu ermitteln. Alsdann wurde eine Unterteilung der fünf betrachteten Gewässer in repräsentative Abschnitte aufgrund festgelegter Kriterien vorgenommen (siehe die näheren Angaben im Bericht). Alsdann hat das beauftragte Büro für jeden Abschnitt jedes Gewässers der minimale theoretische Gewässerraum hergeleitet. In Berücksichtigung der sich aufdrängenden Abweichungen wird im Bericht erläutert, welche effektiven Gewässerräume vorliegend für die fünf erwähnten Gewässer beantragt werden. Diese wurden im Plan „Gewässerräume“ abgebildet und werden nachfolgend beurteilt (siehe unten Ziffer 4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume).

3. Die Beurteilung der kantonalen Dienststellen

- 3.1 Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau: Die Dienststelle für Strassen, Verkehr und Flussbau (DSVF; heute Dienststelle für Mobilität, DFM) ist die zuständige kantonale Fachstelle in Bezug auf die Festlegung der GWR und begleitet mit ihrem Know-how die Gemeinden bei der Realisierung ihrer Projekte. Vorliegend hat die Dienststelle in Bezug auf die Seitenbäche eine

Kontrolle durchgeführt und dabei eine positive Vormeinung zum Projekt abgegeben. In Bezug auf die 3. Rhonekorrektur kann der Vormeinung der DSVF entnommen werden, dass insbesondere aufgrund der Tatsache, dass die Gewässerräume mit dem Rhoneprojekt kompatibel seien, eine positive Vormeinung abgegeben werden könne.

Schliesslich hat die Abteilung Strassenstudien der DSVF darauf hingewiesen, dass das Projekt die klassierte schweizerische Hauptstrasse H19 betreffe und vertrat die Ansicht, dass die folgenden Tätigkeiten auch in Zukunft möglich sein müssten: die Erstellung von Stützkonstruktionen (die zur Sicherung der bestehenden Strasse dienen), die Errichtung von Bauten die zur Infrastruktur der Strasse gehören (Leitungen, etc.), die Durchführung der Strassensanierung im allgemeinen und die Vornahme von Verbreiterungen infolge Anpassung des Lichtraumprofils. Hierzu ist an dieser Stelle festzuhalten, dass sich der Bestandesschutz für bestehende Anlagen direkt aus der Gewässerschutzverordnung ergibt (siehe dort Art. 41c Abs. 2 GSchV). Anwendbar sind die diesbezüglichen massgeblichen Bestimmungen von Bund und Kanton.

Weiter hat jene vorerwähnte Abteilung Informationen über den Anschluss privater Zufahren (Art. 214 StrG) und über anfallendes Oberflächenwasser von Zufahren (Art. 189 StrG) abgegeben. Diese Informationen werden zur Kenntnis genommen, doch ändert die vorliegende Festlegung der Gewässerräume der fraglichen fünf Gewässer nichts an den bestehenden Zufahren.

3.2 Dienststelle für Umweltschutz: Die Dienststelle für Umweltschutz (DUS; heute Dienststelle für Umwelt, DUW) hat das Auflagedossier aufgrund verschiedener Vorschriften zum Schutz der Umwelt geprüft und anschliessend ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben. Die Fachstelle hat dabei festgehalten, dass die raumplanerischen Massnahmen des Gewässerraums und des Gewässerunterhalts nicht in Konflikt mit dem Grundwasserschutz stehen würden. Weiter führte sie in Bezug auf den Standort des Projektes betreffend das Themengebiet „Boden“ aus, dass eine zu schützende Humusschicht vorhanden sei. Zusätzlich hat sie Ausführungen und Informationen zu den folgenden Umweltschutzbereichen abgegeben:

3.2.1 Gewässerschutz: Der Projektperimeter liege, gemäss der vom Staatsrat am 7. März 2012 genehmigten Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche, teilweise im Gewässerschutzbereich A_u (für die Wassergewinnung nutzbares Grundwasser).

3.2.2 Alllasten: Der kantonale Kataster der belasteten Standorte enthalte kein Objekt im Perimeter oder in der Nähe des Projektes. Der Kataster sei eine Dienstleistung des Kantons und nach bestem Wissen erstellt worden. Er könne nicht garantieren, dass ein Grundstück unbelastet sei. Die ehemalige Deponie Hilpersbach (EvaN Nr D-6073-156-00) befinde sich im Gewässerraum des Hilpersbaches. Dieser GWR werde im vorliegenden Projekt aber nicht festgelegt. Die Gefahr, welche von Alllasten im Gewässerraum ausgehe (Erosion von Abfällen im Falle von Hochwasser mit der Folge einer Gewässerverschmutzung) werde separat vom vorliegenden Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraums abgeklärt.

3.3 Dienststelle für Landwirtschaft: Das Amt für Strukturverbesserungen jener Dienststelle hat ebenfalls eine positive Vormeinung abgegeben und dabei dargetan, dass es mit den erfassten Gewässern, für welche ein Gewässerraumbedarf notwendig sei, einverstanden sei. In Bezug auf die Thematik der Fruchtfolgeflächen (FFF) hat das Amt darüber orientiert, dass bei diversen Gewässerräumen FFF betroffen seien. Fruchtfolgeflächen innerhalb des GWR würden gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG grundsätzlich nicht als FFF gelten. Böden im Gewässerraum, welche weiterhin FFF Qualität aufweisen würden, könnten als potenzielle Flächen weiterhin zum Kontingent gezählt werden. Diese seien aber separat auszuweisen. Diesbezüglich kann auf den Art. 41c^{bis} der GSchV verwiesen werden (revidiert und in Kraft getreten am 1. Mai 2017). Schliesslich hat das erwähnte Amt noch eine Auflage formuliert, welche als recht-, zweck- und verhältnismässig anerkannt und in die vorliegende Plangenehmigungsverfügung integriert wird.

3.4 Dienststelle für Raumentwicklung: Jene Fachstelle des Kantons hat in ihrer Stellungnahme zum Projekt ausgeführt, dass sie zur Festlegung der Gewässerräume und der entsprechenden Vorschriften eine positive Vormeinung abgeben könne, vor allem weil damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Schutz vor Hochwasser sowie die Gewässernutzung sichergestellt werden können.

3.5 Die übrigen kantonalen Dienststellen: Die Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere sowie die Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL; heute Dienststelle für Wald, Flussbau und

Landschaft, DWFL) haben das Auflagedossier ebenfalls geprüft und danach mitgeteilt, dass sie positive Vormeinungen ohne weitere Bemerkungen abgeben können.

4. Gesamtbeurteilung der Gewässerräume

- 4.1** Der Gewässerraum für Fliessgewässer, bzw. für stehende Gewässer ist gemäss den Vorgaben der Art. 41a, bzw. 41b GSchV zu bemessen. Die Bestimmung des Gewässerraums hat zudem den Weisungen des Departements zu entsprechen (Art. 13 Abs. 3 Bst. b kWBG). Im vorliegenden Fall beinhaltet das Projekt der ehemaligen Gemeinde Blitzingen die Festlegung der GWR folgender fünf Gewässer: Schwarze Brunne, Wilerbach, Bächji, Spissbach und Schmalibach.
- 4.2** Der Art. 41a GSchV bestimmt in seinem Absatz 1, dass der Gewässerraum in gewissen Biotopen, Naturschutzgebieten, Moorlandschaften und Reservaten mindestens die folgende Breite aufzuweisen hat:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 1 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 1 - 5 m natürlicher Breite: die 6-fache Breite der Gerinnesohle plus 5 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von > 5 m natürlicher Breite: die Breite der Gerinnesohle plus 30 m.
- 4.3** Gemäss dem Absatz 2 von Art. 41a GSchV muss die Breite des Gewässerraums in den übrigen Gebieten mindestens folgende Ausmasse betragen:
- für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle < 2 m natürlicher Breite: 11 m;
 - für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von 2 - 15 m natürlicher Breite: die 2,5-fache Breite der Gerinnesohle plus 7 m.
- 4.4** Im vorliegenden Fall kann dem Auflagedossier entnommen werden, dass für die meisten Abschnitte der meisten Gewässer in der ehemaligen Gemeinde Blitzingen die Festlegung des Gewässerraums gemäss dem letzterwähnten Absatz 2 von Art. 41a GSchV beantragt wird. Dies gilt für den gesamten Schmalibach (Abschnitt SCHM-01), mit Ausnahme eines einzigen Abschnittes für den Spissbach (SPI-02 bis SPI-04), das Bächji (BÄC-02 bis BÄC-04) und den Wilerbach (WIL-02 bis WILL-03) sowie einen Abschnitt des Schwarze Brunne (SCHW-03). In den häufigsten Fällen beträgt der Gewässerraum dabei 11 m, bzw. 12 m (bei einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von bis zu 2 m), für einzelne Abschnitte (bei grösserer Sohlenbreite) entsprechend mehr (bis max. 27 m). Da hier die beantragten Gewässerräume den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können diese ohne weiteres genehmigt werden.
- 4.5** Bei vier der fünf Gewässer befindet sich der unterste Abschnitt in einem Schutzgebiet, sodass der effektive Gewässerraum in Berücksichtigung von Absatz 1 des Art. 41a GSchV festzulegen ist. Dies betrifft die Abschnitte SCHW-01 (Schwarze Brunne), Wil-01 (Wilerbach), BÄC-01 (Bächji) und SPI-01 (Spissbach). Die beantragten GWR haben hier unter Bezugnahme auf die natürliche Gerinnesohlenbreite ein Ausmass zwischen 29 m und 38 m (mit Ausnahme des Bächji, 17 m, aufgrund der geringen Sohlenbreite). Auch hier entsprechen die von der Gemeinde beantragten effektiven Gewässerräume den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung.
- 4.6** Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des GWR in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist. Zudem kann gestützt auf Absatz 5 Bst. a. und b. von Art. 41a GSchV auf die Festlegung des GWR verzichtet werden, wenn das Gewässer sich im Wald befindet oder eingedolt ist (und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen). Aufgrund der letztgenannten Bestimmung wurde auf die Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt SCHW-02 (Schwarze Brunne) verzichtet (wegen der Eindolung Lawingalerie Kantonsstrasse).
- 4.7** Eine Besonderheit stellt der Abschnitt BÄC-03 des Bächji dar. Gemäss dem Auflagedossier haben Abklärungen mit der DSVF und der DRE ergeben, dass es sich dort um dicht überbautes Gebiet handelt. Dem Technischen Bericht kann entnommen werden, dass der effektive Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet dann reduziert werden könne, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der besagte Abschnitt befindet sich jedoch in der blauen Hochwassergefarenzone. Da der Hochwasserschutz demnach nicht genügend gewährleistet ist, dürfe der effektive Gewässerraum

in diesem Abschnitt nicht reduziert werden. Allerdings mache es Sinn, den GWR zwischen den Parzellen 173 und 163 leicht nach rechts zu verlagern, damit ein Hochwasserkorridor sichergestellt werden könne, worin später auch Schutzmassnahmen zu liegen kommen könnten. Diese Überlegungen erscheinen sinn- und zweckmässig und sind auch nachvollziehbar. Auch die kantonalen Fachstellen haben diese Ausführungen in keiner Weise angezweifelt. Für die urteilende Behörde bestehen ebenfalls keine ersichtlichen Gründe von diesen Überlegungen abzuweichen.

- 4.8 Aufgrund der vorstehenden Ausführungen, der Beurteilungen der kantonalen Dienststellen, in Berücksichtigung der gesamten relevanten Umstände und Rahmenbedingungen sowie unter Abwägung sämtlicher vorhandener Interessen kommt die urteilende Behörde zum Schluss, dass das vorliegende Projekt der ehemaligen Gemeinde Blitzingen (heute Gemeinde Goms) zur Festlegung der Gewässerräume der Gewässer Schwarze Brunne, Wilerbach, Bächji, Spissbach und Schmalibach in allen Teilen den einschlägigen Vorschriften der Gewässerschutz- und Wasserbaugesetzgebung, den Weisungen des Departements sowie der übrigen anwendbaren Bestimmungen des Bundes und des Kantons entspricht, sodass es gestützt auf die Art. 1, 5 und 13 KWBG genehmigt werden kann.

5. Kosten

Gestützt auf die Art. 88 ff. VVRG sowie die Art. 13 und 23 GTar unterliegt der vorliegende Staatsratsentscheid der Gebührenerhebung. Die Gebühr ist eine Abgabe als Gegenleistung für die Intervention der mit dem Fall befassten Behörde. Sie bemisst sich in Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls und ist von der Gesuchstellerin zu tragen.

Auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt

entscheidet

DER STAATSRAT

1. Der **Plan „Gewässerräume“**, im Massstab 1:2'500/1:1'000, Plan Nr. 30046-08-S015, vom 22. November 2016, welcher die Gewässerräume der Gewässer Schwarze Brunne, Wilerbach, Bächji, Spissbach und Schmalibach, alle gelegen auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Blitzingen (heute Teil der Gemeinde Goms), festlegt, **wird genehmigt**.
2. Die Möglichkeiten der Bodennutzung sowie die Eigentumsbeschränkungen, welche sich aufgrund der Gewässerräume ergeben, sind in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 geregelt (insbesondere in Art. 41c GSchV).
3. Auflage der Dienststelle für Landwirtschaft: Die Abschnitte der Gewässerräume, welche in der Landwirtschaftszone liegen, sollen weiter nach Möglichkeit landwirtschaftlich extensiv genutzt werden.
4. Die Gemeinde Goms lässt der Dienststelle für Mobilität den aktuellen Situationsplan mit den eingetragenen Gewässerräumen (Dossier im numerischen Format, inkl. GIS) zukommen, damit der Kanton intern seine Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und den Verlauf der Umsetzung nachverfolgen kann. Weiter übermittelt sie der Dienststelle für Raumentwicklung die numerische Auflistung der Gewässerräume der Gemeinde.
5. Die Gemeinde Goms wird mit dem Vollzug der vorliegenden Verfügung betraut. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die genehmigten Gewässerräume als Hinweis auf die Zonennutzungspläne und in die Bau- und Zonenreglemente der Gemeinde übertragen werden.

6. Alle Projekte, welche sich innerhalb der GWR befinden, sind der zuständigen kantonalen Behörde zur Vormeinung, respektive dem Departement zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung zu unterbreiten.
7. Die Kosten des vorliegenden Entscheides von insgesamt Fr. 910.-- (Gebühren Fr. 902.--, Gesundheitsstempel Fr. 8.--) werden der Gemeinde Goms auferlegt.

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den **29. Nov. 2017**

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Jacques Melly



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Rechtsmittelbelehrung

Die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen, seit der Eröffnung, beim Kantonsgericht, Öffentlichrechtliche Abteilung, 1950 Sitten, angefochten werden (Art. 72, Art. 80 Abs. 1 lit. b und Art. 46 Abs. 1 VVRG). Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c und Art. 48 VVRG).

Eröffnet am **- 5. Dez. 2017**

Verteiler

- a/ Per eingeschriebener Postsendung:
 - Gemeinde Goms, Furkastrasse 35, 3998 Gluringen
- b/ Per Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden orientiert:
 - DFM, Zentralstellen, Sektion H2G
 - DFM, Kreis 1 - Oberwallis
 - Dienststelle für Umwelt
 - Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Strukturverbesserungen
 - Dienststelle für Raumentwicklung
 - Dienststelle für Wald, Flussbau und Landschaft
 - Dienststelle für Jagd, Fischerei und Wildtiere
 - Verwaltungs- und Rechtsdienst des DMRU